

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Sitzungsdatum: Dienstag, den 12.05.2015
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:49 Uhr
Ort, Raum: Sitzungsraum E26

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Philipp Overmeyer

Ausschussmitglieder

Herr Stephan Blömer
Herr Kurt Ernst
Herr Franz-Josef Gerken
Frau Margarete Godde
Herr Norbert Hinzke
Herr Konrad Rohe
Herr Clemens Rottinghaus
Frau Julia Sandmann-Surmann
Herr Reinhard Thobe

Verwaltung

Herr Werner Becker
Herr Manfred Schilling

Herr Eckhard Knospe
Herr Reinhard Mertineit

Vertretung für Ratsfrau Klee
Vertretung für Ratsherrn Latal

Abwesend:

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer entschuldigt

Ausschussmitglieder

Frau Silvia Klee
Herr Reinhard Latal
Herr Ali Yilmaz
Herr Michael Zobel

Verwaltung

Herr Gert Kühling

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 24.02.2015
2. Erhöhung des jährlichen Zuschusses an den TuS Blau Weiss Lohne e. V. für die Unterhaltung des Heinz-Dettmer-Stadions, Steinfelder Straße
Vorlage: 20/124/2015
3. Zuschuss an den Sportverein SV SW Kroge-Ehrendorf für die Einrichtung des neu ausgebauten Obergeschosses im Umkleidegebäude
Vorlage: 20/125/2015
4. Zuschuss an die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud für Sanierungsarbeiten an der Friedhofskapelle
Vorlage: 20/126/2015
5. Satzung der Stadt Lohne über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)
Vorlage: 22/011/2015
6. Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta hier: Jahresabschluss 2014
Vorlage: 23/205/2015
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1. Anfrage der Ratsgruppe Lohner bzgl. des Kaufs der Immobilie Fitness-Studio Brägel (Fitness Lounge)

Öffentlich**1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 24.02.2015**

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 8 , Enthaltungen: 2

**2. Erhöhung des jährlichen Zuschusses an den TuS Blau Weiss Lohne e. V. für die Unterhaltung des Heinz-Dettmer-Stadions, Steinfelder Straße
Vorlage: 20/124/2015**Sachverhalt:

Laut Beschluss der politischen Gremien von Anfang 2012 erhält der TuS Blau Weiss Lohne für die Unterhaltung des Heinz-Dettmer-Stadions für den Zeitraum 2012 – 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 109.000,00 Euro. Der Verein beantragt für die Jahre 2015 / 2016 eine Erhöhung des Zuschusses um 13.500,00 Euro und begründet dies mit den seinerzeit noch nicht berechenbaren höheren Reinigungsaufwendungen für die neuen Umkleideräume im Obergeschoss der Tennishalle.

Der Umbau der Tennishalle wurde im Zeitraum 06/2012 – 2013 abgewickelt. Die Neuberechnung des Zuschusses für den Zeitraum 2012 – 2016 erfolgte aufgrund eingereichter Unterlagen vom 03.11.2011. Zu diesem Zeitpunkt könnten die Unterhaltungskosten für die zusätzlichen Umkleideräume nur grob geschätzt werden.

Die Kostenkalkulation und das tatsächliche Ergebnis des Jahres 2014 stellt sich wie folgt dar:

| Bezeichnung | Kalkulation 2012 - 2016 | Ergebnis 2014 |
|---|----------------------------|---------------------|
| Personalkosten | 28.000,00 € | 25.478,70 € |
| Verw. Berufsgen. | 1.700,00 € | 0,00 € |
| Pflege Rasenplätze | 15.300,00 € | 14.320,73 € |
| Pflege Kunstrasenplätze | 4.500,00 € | 0,00 € |
| Strom | 15.500,00 € | 21.580,93 € |
| Gas | 13.500,00 € | 9.858,00 € |
| Reinigung | 16.500,00 € | 26.799,03 € |
| Instandsetzung, Unterhaltung, Reparaturen Gebäude / Geräte | 13.000,00 € | 12.871,02 € |
| Müllabfuhr | 2.200,00 € | 2.491,49 € |
| Wasser | 1.200,00 € | 1.208,58 € |
| Telefon, Internet, Sonstiges | 1.300,00 € | 1.108,01 € |
| Anschaffungen, GWG | 9.000,00 € | 29.267,85 € |
| Gesamt | 121.700,00 € | 144.984,34 € |
| ./. 10 % Eigenanteil | 12.170,00 € | 14.498,43 € |
| Ergebnis | 109.530,00 € | 130.485,91 € |

Für das Jahr 2014 ergibt sich ein Defizit in Höhe von rd. 21.000,00 Euro, wobei hierfür auch der von Jahr zu Jahr stark unterschiedlich hohe Ausgabeposten „Anschaffungen“ entscheidend ist. Im Zeitraum 2012 – 2014 wurden jährliche Anschaffungen in Höhe von durchschnittlich rd. 23.000,00 Euro getätigt.

Die Höhe der Reinigungskosten war seinerzeit für den Verein nicht abschließend berechenbar. Durch Tarifsteigerungen für die fremd vergebenen Reinigungsleistungen wird sich der Aufwand voraussichtlich weiter erhöhen. Andererseits wurde die Höhe des Zuschusses für den Zeitraum 2012 – 2016 als Festbetrag beschlossen. Bei Abwägung dieses Sachverhaltes wird verwaltungsseitig eine Erhöhung des Zuschusses für die Jahre 2015 – 2016 um jährlich 7.500,00 Euro für sachgerecht gehalten.

Nach der verwaltungsseitigen Erläuterung der Vorlage wurde auf Anfrage bestätigt, dass die Umkleidegebäude von einem Lohner Reinigungsunternehmen fremdgereinigt werden. Ein Redner der SPD-Fraktion verwies auf die Wichtigkeit einer professionellen Reinigung, um Schäden und Verunreinigungen insbesondere im Sanitärbereich von Beginn zu begegnen. Grundsätzliche Kritik an der Förderung der Unterhaltungsleistungen des Vereins im Stadionbereich wurde seitens der Ratsgruppe Lohner geübt. Hierin wurde eine Aufgabe des Vereins gesehen und die vorgelegten Zahlen als nicht überprüfbar beurteilt. Verwaltungsseitig wurde erwidert, dass alle Ausgabepositionen des Jahres 2014 durch Buchführungsunterlagen belegt sind und Sportplatzanlagen im Rahmen der Sportförderung in allen Kommunen den Vereinen ohne Benutzungsgebühren zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss an den TuS Blau Weiss Lohne e. V. für das Heinz-Dettmer-Stadion beträgt für die Jahre 2015 / 2016 116.500,00 Euro jährlich.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 1

3. Zuschuss an den Sportverein SV SW Kroge-Ehrendorf für die Einrichtung des neu ausgebauten Obergeschosses im Umkleidegebäude Vorlage: 20/125/2015

Sachverhalt:

Für den Ausbau des Obergeschosses im Umkleidegebäude mit zusätzlichen Umkleideräumen, Sanitärbereich und Gymnastik-/Mehrzweckraum hat der Sportverein zu Baukosten in Höhe von rd. 132.000,00 Euro einen Festbetragszuschuss in Höhe von 66.000,00 Euro (50 %) erhalten. Die Baumaßnahme ist nunmehr abgeschlossen. Laut Angabe des Vereins entspricht die Kostenschätzung dem realen Ergebnis. Dem Verein ist es gelungen, den Eigenanteil ohne Fremdmittel zu finanzieren.

Der seinerzeitige Zuschussantrag beinhaltete nur die Baukosten ohne Ausstattung. Da die Höhe der Baukosten letztlich mit Risiken behaftet war, hat sich der Verein dafür entschieden, die Ausstattung erst nach Abschluss der Baumaßnahme und deren gesicherter Finanzierung in Angriff zu nehmen. Für die Ausstattung des Obergeschosses sind Investitionen in Höhe von rd. 59.000,00 Euro vorgesehen. Diese unterteilen sich wie folgt.

| | |
|--|-----------------|
| Trainingsräder | rd. 23.000,00 € |
| Schränke, Umkleibänke, Spiegelwand, Gardinen, Gymnastikmatten, Medizin- u. Gymnastikbälle, Hantelsatz, Musikanlage, Wandteppich, Turnbänke, Defibrilator | rd. 36.000,00 € |

Für Anschaffungen, die im Zusammenhang mit der Neubaumaßnahme stehen, gilt nach den Sportförderrichtlinien der Fördersatz der Baumaßnahme, in diesem Fall 50 %.

Auf die üblichen Ausstattungsgegenstände in Höhe von 36.000,00 Euro kann diese Förderquote angewandt werden = 18.000,00 Euro. Anders verhält es sich nach verwaltungsseitiger Bewertung mit den Trainingsrädern, die bisher in keiner städtischen und Vereinssporthalle vorhanden sind. Von Vereinsseite wird die Anschaffung mit fehlenden Trainingsmöglichkeiten im Winter begründet. Die Nutzung soll auf aktive Sportler (insbesondere Fußballer) beschränkt bleiben. Für die Trainingsräder würde sich eine Förderung in Höhe von 1/3 der Kosten = gerundet 7.500,00 Euro ergeben. Insgesamt beträgt die Förderung somit 25.500,00 Euro.

In der Diskussion wurden einzelne Ausstattungsgegenstände des Gymnastik – Mehrzweckraumes hinterfragt, die Aussprache jedoch von der Anschaffung der Trainingsräder beherrscht. Hierzu wurden von verschiedenen Rednern der Fraktionen / Gruppe Bedenken vorgebracht. Diese betrafen mögliche Folgeanträge anderer Vereine, hohe Wartungskosten und insbesondere die Konkurrenzsituation zu privaten Einrichtungen. Von der Verwaltung wurde auf ein Sportcenter in der Nachbarschaft, die Absicht die Nutzung der Räder im Zuwendungsbescheid auf Vereinsmitglieder zu beschränken und darauf verwiesen, dass die Stadt Lohne bisher den Vereinen in Bezug auf die Anschaffung von Sportgeräten oder Gründung neuer Sparten keine Vorgaben gemacht hat. Beantragt wurde, über die Anschaffung der Einrichtungsgegenstände für den Bereich Umkleide-/ Gymnastikraum und die Trainingsräder getrennt abzustimmen.

1. Beschlussvorschlag:

Der Sportverein SV SW Kroge-Ehrendorf e. V. erhält für die Ausstattung der Umkleideräume und des Gymnastikraumes zu den Ausstattungskosten in Höhe von 36.000,00 € einen Zuschuss in Höhe von 50 % = 18.000,00 Euro.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12

2. Beschlussvorschlag:

Der Sportverein SV SW Kroge-Ehrendorf e. V. erhält für die Anschaffung von Trainingsrädern mit Kosten in Höhe von 23.000,00 € einen Zuschuss in Höhe von 1/3 = 7.500,00 Euro.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 3, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 2

4. Zuschuss an die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud für Sanierungsarbeiten an der Friedhofskapelle Vorlage: 20/126/2015

Sachverhalt:

An der im Jahre 1980 erbauten Friedhofskapelle sind umfangreiche Sanierungsarbeiten notwendig. Diese betreffen die Binderkonstruktion und den Fußbodenbelag. Nach einer Begutachtung durch den von der Kirchengemeinde beauftragten Sachverständigen Dipl. Ing. Volker Stahmann, 27432 Ebersdorf, sind umfangreiche Sanierungsarbeiten am Tragwerk der Binderkonstruktion vorzunehmen. Das Fazit des Gutachtens lautet:

„Aufgrund der insbesondere teils massiven Schädigung der Brettschichtholz binder sowie der schadensträchtigen Beeinträchtigung der Tragfähigkeit der Dachkonstruktion im lastübertragenden Auflagerbereich wird eine umgehende Sanierung dringend empfohlen. Gemäß den unter Punkt 6 dargelegten Ursachen und Schadensumfänge ist aus Sicht des Sachverständigen eine Sanierung der Risse in den Brettschichtholzbändern unter Beachtung der statisch relevanten Sicherungsmaßnahmen und der für die Sanierung gemäß Merkblatt „Sanierung von BS-Holz-Bauteilen“ einzuhaltenden Bedingungen einschließlich der im Nachgang zwingend erforderlichen beidseitigen Bekleidung möglich. Sollte der Erhalt der vorliegenden, im Außenbereich frei bewitterten Dachkonstruktion aus Brettschichthölzern einschließlich der erforderlichen Bekleidungen nicht gewünscht sein empfiehlt der Sachverständige den kompletten Ersatz der freiliegenden Brettschichthölzer durch eine bauseits zu beauftragende, zu gestaltende und zu bemessende Stahlkonstruktion“.

Eine Kostenschätzung der Fa. Sieveke GmbH, Lohne, ergibt Sanierungskosten von rd. 113.000,00 Euro. Der erforderliche Materialeinsatz und die Dauer der Arbeiten werden sich letztlich erst bei Durchführung der Arbeiten ergeben. Insofern handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung.

Der Fußbodenbelag in der Friedhofskapelle besteht aus Hirschkopfparkett. Eine dauerhaft hohe Luftfeuchtigkeit sowie Nässe an den Füßen der Besucher haben dem Belag stark zugesetzt und zu starken Aufquellungen und damit zu gefährlichen Stolperfallen geführt. Die Kirchengemeinde beabsichtigt daher, den Bodenbelag auszutauschen und durch einen Fliesenbelag mit Fußbodenheizung zu ersetzen. Durch zusätzliche Kabelstränge und Elektroanschlüsse soll die Möglichkeit geschaffen werden, Trauerfeiern vollständig in der Friedhofskapelle abzuhalten. Die Kosten für diese Baumaßnahme betragen insgesamt ebenfalls rd. 113.000,00 Euro. Einschließlich der Nebenkosten (Architektenhonorar u. a.) wird ein Aufwand von insgesamt rd. 255.000,00 Euro erwartet.

Die Kirchengemeinde beantragt einen Zuschuss der Stadt Lohne in Höhe von 50 %. Der Anteil der Kirchengemeinde wird aus dem Friedhofshaushalt (Rücklagen, Friedhofsgebühren) finanziert.

Friedhöfe gehören zum kommunalen Aufgabenbereich. Investitionen der kirchlichen Friedhofsträger werden daher von der Stadt Lohne seit vielen Jahren aus öffentlichem Interesse mit einem Fördersatz von 50 % bezuschusst.

In der Diskussion wurde kritisch angemerkt, dass aus der Vorlage nicht klar hervorgeht, welche Sanierungsvariante (Reparatur / Erhaltung der Dachkonstruktion bzw. Ersatz durch eine Stahlkonstruktion) umgesetzt werden soll und die Kosten bisher nur grob ermittelt sind. In Bezug auf den Bodenbelag wurde eine Reparatur für möglich gehalten. Ein weiterer Redner warf die Frage auf, ob die Friedhofskapelle aus Sicherheitsgründen zu schließen ist und hielt eine Zuschussgröße von 20 % für ausreichend. Weiter wurde der lange Zeitraum

zwischen der Erstellung des Gutachtens (31.12.2014) und der Umsetzung der Arbeiten bemängelt.

Hierzu wurde seitens der Verwaltung vorgetragen, dass eine exakte Kostenermittlung bei der Eigenart dieser Reparaturarbeiten schwierig bzw. unmöglich ist, Angebote von der Kirchengemeinde eingeholt wurden, die Verkehrssicherungspflicht bei der Kirchengemeinde liegt, die Prüfung des Gutachtens und die Beratung in den kirchlichen Gremien Zeit in Anspruch nimmt und die Kirchengemeinde sich wegen der Absicht künftig Trauerfeiern vermehrt vollständig in der Friedhofskapelle abzuhalten für einen Ersatz des Parkettboden durch einen Fliesenboden mit Fußbodenheizung ausgesprochen hat. Weiter wurde von der Verwaltung argumentiert, dass es sich beim Friedhofswesen um eine kommunale Aufgabe handelt und bei einer Zuschussquote von 50 % der nachgewiesenen Kosten mit einer Obergrenze von maximal 128.000,00 Euro das Kostenrisiko bei der Kirchengemeinde liegt.

Beschlussvorschlag:

Die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud erhält für die Sanierung der Friedhofskapelle einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten, maximal jedoch 128.000,00 Euro.

Von der Verwaltung ist mit der Kirchengemeinde Kontakt aufzunehmen, um die Sicherheitsfrage der Friedhofskapelle zu klären.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 7 , Nein-Stimmen: 3 , Enthaltungen: 2

5. Satzung der Stadt Lohne über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung Vorlage: 22/011/2015)

Sachverhalt:

Nach § 47 Abs. 1 NBauO müssen für bauliche Anlagen, von denen ein ständiger Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, Einstellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese notwendigen Einstellplätze müssen gemäß § 47 Abs. 4 NBauO auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück nachgewiesen werden. Ersatzweise eröffnet § 47 Abs. 5 NBauO die Möglichkeit, die Herstellung von Einstellplätzen durch die Zahlung eines Geldbetrages zu ersetzen. Die Festsetzung des Geldbetrages kann durch Satzung für das Stadtgebiet oder Teile (Zonen) hiervon erfolgen.

Die Stadt Lohne erhebt Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze auf Grundlage der Ablösungssatzung in der Fassung vom 25.04.1991, zuletzt geändert am 07.06.2001 auf 2.800,00 € (vorher 5.500,00 DM) im Rahmen der Euromstellung. Zwischenzeitlich eingetretene Erhöhungen sowohl bei den Grundstückswerten als auch bei den Baukosten lassen eine Anpassung des seit fast 25 Jahren geltenden Ablösungsbetrages an diese Entwicklung angebracht erscheinen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Rechtssicherheit sollte der für die nicht nachgewiesenen Einstellplätze zu zahlende Ablösebetrag nach **einheitlichen** Grundsätzen für das gesamte Stadtgebiet durch Satzung festgelegt werden. „**Einheitlich**“ bedeutet, dass der Ablösungsbetrag pauschal festzusetzen ist und Besonderheiten der Einzelfälle außer acht bleiben sollen. Von der Bildung von Zonen ist

abzuraten, da bei der Festsetzung von Ablösebeträgen in den Grenzbereichen der Zonen Abgrenzungsprobleme (z. B. in zwei Zonen gelegenes Baugrundstück) zu erwarten sind. Ablösungen betreffen fast nur den Stadtkern; in den außerhalb gelegenen Bereichen ist in der Regel ausreichend Platz für die Anlegung von Stellplätzen vorhanden.

Die Einnahmen aus den Ablösungsbeträgen sind nach § 47 Abs. 7 NBauO **zweckgebunden** (§ 18 GemHKVO) und für bestimmte Verkehrsinvestitionen wie z. Bsp. die Anlegung von Parkplätzen, Stellplätzen, Fahrradabstellanlagen oder ÖPNV-Maßnahmen zu verwenden.

Die Kosten für einen öffentlichen Einstellplatz wurden anhand der nachfolgend aufgeführten Grundlagen ermittelt:

- a) Bei der Berechnung des Flächenbedarfs für einen Einstellplatz wurden die „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ zugrunde gelegt. Danach waren für die reine Stellplatzfläche 15 qm zu berücksichtigen zuzüglich einer Rangierfläche von 10 qm; insgesamt 25 qm,
- b) der Ablösebetrag ist nach dem Vorteil zu bemessen, der sich für den Bauherrn daraus ergibt, dass er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht. Zu ermitteln sind die anteiligen Grundstücks- (Bodenwert) und Herstellungskosten (Befestigung, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung), die der Bauherr im konkreten Einzelfall für die notwendigen Einstellplätze hätte aufwenden müssen. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Grundstückskosten wurden 13 Bodenrichtwertzonen im Innenstadtbereich zugrunde gelegt und mit 250,00 €/qm errechnet. Die Herstellungskosten für einen ebenerdigen Stellplatz wurden aufgrund von Erfahrungswerten pauschal mit 2.000,00 € (25 qm x 80,00 €) ermittelt,
- c) der Vorteil der Ablösung wird dadurch gemindert, dass die abgelösten Stellplätze dem Bauherrn nicht zur Verfügung stehen. Die gemeindlichen Maßnahmen, die mit der Ablösung finanziert werden stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und kommen dem Bauherrn nur mittelbar zugute. Dementsprechend kann der Vorteil nicht die volle Höhe der Kosten ausmachen. Die NBauO lässt offen, wie hoch dieser Anteil sein soll. Die in den Satzungen anderer Kommunen in Niedersachsen festgeschriebenen Anteile betragen zwischen 60 und 80 %.
- d) Berechnung des Ablösebetrages:
 - aa) durchschnittliche Grundstückskosten
(25 qm x 250 €) = 6.250,00 €
 - bb) pauschale Herstellungskosten eines ebenerdigen
Einstellplatzes (25 qm x 80,00 €) = 2.000,00 €
 - cc) Kosten je Einstellplatz = 8.250,00 €
 - dd) Ablösungsbetrag (60 % von 8.250,00 €) gerundet = **4.900,00 €**

In den anschließenden Wortmeldungen wurde der Verwaltungsvorschlag begrüßt und vorgeschlagen, über die Höhe der Ausgleichsbeträge alle 5 Jahre zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze wird auf 4.900,00 € je Einstellplatz festgesetzt. Die Satzung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) tritt in der anliegenden Fassung in Kraft.

Über die Höhe der Ausgleichsbeträge wird in Abständen von 5 Jahren neu entschieden.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 12

| | |
|-----------|---|
| 6. | Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta hier: Jahresabschluss 2014 Vorlage: 23/205/2015 |
|-----------|---|

Sachverhalt:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch die MSH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Lohne hat zu keinen Einwendungen geführt und wurde durch entsprechendes Testat des Landkreises Vechta – Rechnungsprüfungsamt – gleichlautend bestätigt.

Der Jahresabschluss 2014 erbrachte im Ergebnis einen Jahresüberschuss von 12,73 €. Unter Berücksichtigung des Überschusses 2014 ergibt sich seit Bestehen der Flächenagentur ein Bilanzgewinn von 30.155,74 €.

Der in Kürze tagenden Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen, das Jahresabschlussergebnis 2014 zu bestätigen und zu beschließen, den Jahresüberschuss auf Rechnung 2015 vorzutragen und den Geschäftsführern Dipl. Ing. Dirk Ortland, Bramsche, und Dipl. Verw. Manfred Schilling, Lohne, Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist in allen Gesellschafterkommunen ortsüblich bekannt zu machen und auszulegen.

Der Jahresabschluss 2014 der Flächenagentur GmbH wird zur Kenntnis gegeben und liegt zur Einsichtnahme aus.

Auf Anfrage eines Ausschussmitgliedes wurde verwaltungsseitig berichtet, dass die Flächenagentur seit 15 Jahren besteht, erfolgreich und wirtschaftlich geführt wird. Sie kauft in bestimmten Suchräumen Flächen auf, die den vier Städten als ökologischer Ausgleich und Ersatz durch Verkauf von Wertpunkten zur Verfügung stehen. Bislang wurden für mehr als 70 Bbauungspläne der Gesellschafterkommunen Ersatzflächen bereitgestellt. Aktuell verfügt die Flächenagentur über etwa 120 ha Grundstücksareale.

zur Kenntnis genommen

7. Mitteilungen und Anfragen

7.1. Anfrage der Ratsgruppe Lohner bzgl. des Kaufs der Immobilie Fitness-Studio Brägel (Fitness Lounge)

Bezüglich des Kaufs der Immobilie Fitness-Studio Brägel durch den TuS Blau-Weiß Lohne lag eine Anfrage der Ratsgruppe Lohner vor. Die Anfrage und die Antwort der Verwaltung sind dem Protokoll beigefügt.

Tobias Gerdesmeyer
Bürgermeister

Philipp Overmeyer
Vorsitzender

Werner Becker Manfred Schilling
Protokollführer